

Dolde Mayen & Partner, Mildred-Scheel-Straße 1, D-53175 Bonn

Per beA
Verwaltungsgericht Köln
13. Kammer
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen*
Dr. Markus Deutsch*
Dr. Barbara Stamm*
Dr. Christian Stelzer*
Dr. Elena Freiburg
Dr. Sebastian Nellesen
Dr. Lukas Knappe

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde**
Dr. Rainard Menke**
Dr. Andrea Vetter*
Dr. Winfried Porsch*
Dr. Tina Bergmann*
Dr. Bernd Schieferdecker*
Dr. Moritz Lange*
Dr. Matthias Hangst*
Dr. Maria Marquard*
Dr. Raphael Pömpf
Dr. Oliver Moench

Kontaktdaten:

[REDACTED]

Unser Zeichen:
22/00506 De/ad

Datum:
31. März 2023

13 K 42/23

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

./.

Land Nordrhein-Westfalen

übergibt der Beklagte anliegend die auf ihn lautende Vollmacht und den Verwaltungsvorgang. Der Verwaltungsvorgang enthält Schwärzungen. Dort befinden sich Angaben, zu denen der Kläger Zugang verlangt, obwohl ihm kein Anspruch auf Auskunftserteilung zusteht.

Darüber hinaus beantragen wir für den Beklagten:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Erteilung von Auskünften über die polizeiliche Handhabung bestimmter Vorgänge.

Zur

Begründung

tragen wir vor:

A. Sachverhalt

I. Hintergrund des Verfahrens

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsstreitverfahrens ist der Auskunftsantrag des Klägers vom 23.09.2022 wegen Versammlungsrechts. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

II. Auskunftsantrag des Klägers vom 03.05.2022

Am 03.05.2022 stellte der Kläger über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Polizeipräsidium Köln einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) sowie dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Er beantragte die Erteilung folgender Auskünfte:

„DirZA/ZA 12 - Versammlungsrecht

- Rechtsgrundlage zur Speicherung im Bereich Versammlungsrecht, insb. Dauer der Speicherung sowie Löschfristen.
- Werden Akten angelegt zu den Anmeldern? Rechtsgrundlage? Löschfristen?
- Werden Anmelder in polizeilichen Informationssystemen überprüft? Rechtsgrundlage?
- Falls zutreffend, werden polizeiliche Erkenntnisse aus polizeilichen Informationssystemen zu den Akten der Anmelder genommen? Rechtsgrundlage? Löschfristen?“

III. Antwort des Beklagten vom 23.09.2022

Das Polizeipräsidium Köln, Sachgebiet ZA 24 (Beschwerdemanagement) beantwortete den Auskunftsantrag des Klägers mit E-Mail vom 23.09.2022 (Az. ZA 24 – 13.05.01 – E 31/22) wie folgt:

- Rechtsgrundlage für die Speicherung sei das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Danach seien öffentliche Stellen zur Speicherung personenbezogener Daten befugt, wenn sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich seien (§ 3 DSG NRW). Spezielle Lösungsfristen für Daten aus dem Bereich des Versammlungsrechts gebe es nicht. Nach § 37 Nr. 5 DSG NRW dürften personenbezogene Daten nicht länger als für den erforderlichen Zweck gespeichert werden. Eine Löschung habe zu erfolgen, wenn die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich seien (§ 54 Abs. 2 DSG NRW).
- Für jeden versammlungsrechtlichen Verwaltungsvorgang würden Akten angelegt. Hierzu seien Behörden verpflichtet. Eine allgemeine Lösungsfrist gebe es nicht. Personenbezogene Daten seien nach der Maßgabe des § 54 Abs. 2 DSG NRW zu löschen.
- Anmelder von Versammlungen könnten bei entsprechenden Anhaltspunkten auf ihrer Zuverlässigkeit hin überprüft werden (§ 12 VersG NRW). Sofern Erkenntnisse vorlägen, würden diese zur Akte genommen. Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung seien § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 VersG NRW i.V.m. § 3 DSG NRW. Die Lösungsfristen richteten sich auch hier nach § 54 Abs. 2 DSG NRW.

IV. Neuer Auskunftsantrag des Klägers vom 23.09.2022

Unter Bezugnahme auf diese Antwort stellte der Kläger am 23.09.2022 über das Internetportal www.fragdenstaat.de einen neuen Auskunftsantrag beim Polizeipräsidium Köln. Er bat um Erteilung folgender Auskünfte:

„ [...]

- Wer ist für die Löschung versammlungsrechtlicher Akten persönlich verantwortlich?
- In welchen Abständen erfolgt eine Prüfung, ob Daten zu löschen sind?
- Wie wird sichergestellt, dass § 54 Absatz 2 DSG NRW ordnungsgemäß vollzogen wird?“

Das Polizeipräsidium Köln hat diesen Auskunftsantrag bisher nicht beantwortet. Es hat dem Kläger die beantragten Auskünfte weder erteilt noch hat es den Antrag des Klägers abgelehnt.

B. Rechtliche Würdigung

Die Klage des Klägers ist teilweise unzulässig und vollumfänglich unbegründet.

I. Teilweise Unzulässigkeit der Klage

Die Klage ist teilweise unzulässig.

1. Statthaftigkeit der Klage

Die Klage ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt 2 VwGO statthaft. Denn der Kläger begehrt den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts in Form einer – der Beantwortung seiner Fragen vorgelagerten – behördlichen Entscheidung über sein Auskunftsbegehren.

Vgl. hierzu nur *VG Düsseldorf*, Ur. v. 23.09.2019 – 29 K 13562/16 – juris Rn. 13 m.w.N.

2. Fehlende Klagebefugnis des Klägers

Der Kläger ist bezüglich seiner Auskunftsbegehren zu den Fragen 2 und 3 nicht klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO).

a) Erfordernis der Klagebefugnis

Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist eine Verpflichtungsklage nur dann zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch die Ablehnung oder Unterlassung des begehrten Verwaltungsaktes in eigenen Rechten verletzt zu sein. Auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens muss die Verletzung eigener Rechte des Klägers möglich erscheinen.

BVerwG, Ur. v. 20.10.2021 – 6 C 8.20 – juris Rn. 20.

Eine Verpflichtungsklage ist nur begründet, wenn ein Anspruch auf Erlass des begehrten Verwaltungsaktes besteht. Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines Rechtssatzes, der die Behörde zum Erlass des Verwaltungsaktes verpflichtet oder wenigstens ermächtigt und zugleich einen subjektiven Anspruch darauf gewährt sowie den jeweiligen Kläger in den Kreis der Berechtigten einbezieht. Die Klagebefugnis für eine Verpflichtungsklage fehlt, wenn eine dieser Voraussetzungen offensichtlich und eindeutig nicht gegeben ist.

BVerwG, Urt. v. 28.02.1997 – 1 C 29.95 – juris Rn. 18.

Der Kläger, der einen ihn begünstigenden Verwaltungsakt begehrt, muss daher substantiiert behaupten, dass er einen Anspruch hierauf hat.

Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.02.2023 – 10 LA 91/22 – juris Rn. 15.

Nach diesen Maßstäben fehlt dem Kläger die Klagebefugnis.

b) Fehlen der Klagebefugnis bezüglich der Fragen 2 und 3

Dem Kläger steht bezüglich seiner Fragen 2 und 3 offenkundig weder nach dem IFG NRW noch nach dem UIG NRW noch nach dem VIG ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Beklagten zu.

aa) Kein Anspruch nach dem IFG NRW

Der Kläger begehrt mit den Fragen 2 und 3 evidentermaßen **keine Mitteilung von amtlichen Informationen** im Sinne des IFG NRW. Seine Fragen sind nicht auf amtliche Aufzeichnungen gerichtet. Soweit der Kläger Auskunft über die Zeitabstände für eine Überprüfung der Löschung von Daten sowie über die Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs von § 54 Abs. 2 DSGVO NRW verlangt, fragt er abstrakt danach, wie die Polizei bestimmte Vorgänge handhabt. Er begehrt nur eine allgemeine Erläuterung der internen Handlungs- und Arbeitsabläufe ohne jeglichen Bezug zu gespeicherten Informationen.

Derartige Auskünfte sind kein tauglicher Gegenstand eines Informationsanspruchs nach dem IFG NRW. Nach der Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen fehlt einem Kläger, der wie hier eindeutig eine Auskunft begehrt, die keine amtliche Information darstellt, schon die Klagebefugnis.

VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 20.01.2021 – 20 K 2697/20 – juris Rn. 22.

bb) Kein Anspruch nach anderen Rechtsgrundlagen

Der Kläger kann die Beantwortung seiner Fragen 2 und 3 nicht nach anderen Rechtsgrundlagen verlangen. Denn sowohl der Anwendungsbereich des UIG NRW als auch der des VIG sind offensichtlich nicht eröffnet. Die vom Kläger beehrten Auskünfte sind eindeutig nicht auf Umweltinformationen bzw. gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen gerichtet.

c) Zwischenergebnis

Der Kläger ist bezüglich seiner Fragen 2 und 3 jedoch nicht klagebefugt. Diesbezüglich steht ihm offensichtlich kein Auskunftsanspruch zu.

3. Ergebnis zur Zulässigkeit

Die Klage ist mangels Klagebefugnis teilweise unzulässig.

II. Unbegründetheit der Klage

Unabhängig davon ist die Klage unbegründet. Die Nichtbeantwortung des Auskunftsantrags des Klägers vom 23.09.2022 durch den Beklagten ist nicht rechtswidrig. Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Beantwortung seiner Fragen.

1. Kein Anspruch nach dem IFG NRW

Der Kläger kann sich nicht auf einen Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW berufen. Hiernach hat jede natürliche Person nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen gegenüber öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 IFG NRW einen Anspruch auf Zugang zu den bei der jeweiligen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Die Voraussetzungen dieses Anspruchs liegen nicht vor.

Wir differenzieren im Folgenden nach den einzelnen Fragen des Klägers:

a) Frage 1

Die Frage 1 bezieht sich auf amtliche Informationen im Sinne von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Satz 1 IFG NRW. Der Beklagte kann aber die Beantwortung dieser Frage verweigern.

aa) Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei

Der Beklagte kann die Beantwortung der Frage 1 schon deshalb verweigern, weil anderenfalls die Tätigkeit der Polizei Köln beeinträchtigt wird. Nach § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen unter anderem die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen würde. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn der Beklagte müsste die für das Versammlungsrecht zuständigen Amtswalter **namentlich** benennen; selbst, wenn diese gegenüber den Anmeldern gar nicht im Außenverhältnis auftreten. Die zuständigen Amtswalter wären damit ohne Weiteres identifizierbar. Dies würde die Aufgaben als Versammlungsbehörde mit ihren engen Bezügen zur Gefahrenabwehr, aber auch zur repressiven Strafverfolgung – etwa bei Straftaten nach dem VersG NRW; aber auch im Zusammenhang mit anderen, anlässlich einer Versammlung begangenen Straftaten – erschweren. Denn die konkreten Amtswalter stünden deutlich stärker als

bislang im Blickfeld, sofern ihre Namen öffentlich genannt werden. Es ist wahrscheinlich, dass sie Anfeindungen und Gefährdungen ausgesetzt wären. Denn den betroffenen Amtswaltern obliegt nicht nur die Löschung der Akten. Dies ist nur eine untergeordnete Nebenaufgabe. Ihre Aufgabe ist vor allem die Prüfung und die Anordnung versammlungsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Dabei befassen sie sich vielfach auch mit Versammlungen und Personen aus dem extremistischen Umfeld. Wären die zuständigen Amtswalter in diesen Kreisen namentlich bekannt, sind Gefährdungen nicht auszuschließen. Es bestünde die Gefahr, dass sich dies auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auswirkt und damit letztlich die der Polizei obliegenden Aufgaben der effektiven Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgungsvorsorge beeinträchtigt.

bb) Ablehnung wegen des Schutzes personenbezogener Daten

Dem Auskunftsanspruch steht zudem der Ausschlussgrund des Schutzes personenbezogener Daten nach § 9 Abs. 1 und 2 IFG NRW entgegen.

(1) Schutz personenbezogener Daten

Nach § 9 Abs. 1 Hs. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang grundsätzlich abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden.

(a) Begriff der personenbezogenen Daten

Der Begriff der personenbezogenen Daten in § 9 Abs. 1 Hs. 1 IFG entspricht nach der Rechtsprechung des OVG NRW der datenschutzrechtlichen Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Vgl. OVG NRW, Beschl. v. 06.02.2019 – 15 E 1026/18
– juris Rn. 29.

Danach sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DSGVO). Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (vgl. Art. 4 Nr. 1 Hs. 2 DSGVO). Der Begriff der personenbezogenen Daten ist damit außerordentlich weit zu verstehen. Erfasst sind alle Informationen, die über die Bezugsperson etwas aussagen, unabhängig davon, welchen Lebensbereich sie betreffen.

OVG NRW, Beschl. v. 06.02.2019 – 15 E 1026/18 –
juris Rn. 29.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW gilt der Schutz der personenbezogenen Daten auch für Mitarbeiter von Behörden, die in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und somit in ihrer Eigenschaft als Amtswalter tätig werden. Denn auch insofern bleiben sie Träger von Grundrechten wie demjenigen auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

OVG NRW, Beschl. v. 06.02.2019 – 15 E 1026/18 –
juris Rn. 31.

(b) Betroffenheit personenbezogener Daten

Nach diesen Maßstäben fragt der Kläger mit seiner Frage zu 1 nach personenbezogenen Daten im Sinne von § 9 Abs. 1 Hs. 1 IFG NRW. Er möchte wissen, wer für die Löschung versammlungsrechtlicher Akten persönlich verantwortlich ist. Der Kläger begehrt damit die namentliche Benennung der konkreten Amtswalter. Der Name einer Person ist naturgemäß ein

personenbezogenes Datum. Er bezieht sich individuell auf eine bestimmte Person und ermöglicht deren Identifizierung. Bislang sind die Namen der für die Löschung versammlungsrechtlicher Akten zuständigen Amtswalter nirgendwo öffentlich aufgeführt.

(c) Zwischenergebnis

Einer namentlichen Nennung der für die Löschung versammlungsrechtlicher Akten zuständigen Amtswalter durch den Beklagten steht hier grundsätzlich der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Hs. 1 IFG NRW entgegen. Der Beklagte ist nicht berechtigt, dem Kläger die Amtswalter namentlich zu benennen.

(2) *Kein Ausnahmegrund nach § 9 Abs. 1 Hs. 2 IFG NRW*

Dem Beklagten ist eine Nennung der Namen der zuständigen Amtswalter auch nicht ausnahmsweise auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Hs. 2 IFG NRW gestattet.

(a) Keine Einwilligung der betroffenen Personen

Nach § 9 Abs. 1 Hs. 2 lit. a) IFG NRW können personenbezogene Daten ausnahmsweise dann offenbart werden, wenn die betroffene Person in die Weitergabe eingewilligt hat. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Das PP Köln hat die zuständigen Amtswalter um Einwilligung zur Offenlegung ihrer Personalien ersucht. Diese haben die Einwilligung ausdrücklich verweigert. Angesichts möglicher Gefährdungen der Amtswalter im Falle einer Veröffentlichung ihrer Namen ist auch künftig die Erteilung von Einwilligungen nicht zu erwarten.

(b) Keine Gebotenheit der Offenlegung zur Abwehr erheblicher Nachteile oder Gefahren

Der Anspruch des Klägers lässt sich, auch nicht auf § 9 Abs. 1 Hs. 2 lit. c) IFG NRW stützen. Danach ist eine Offenbarung personenbezogener Daten erlaubt, wenn dies zur Abwehr

erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist. Eine Offenlegung ist im Sinne dieser Vorschrift geboten, wenn die informationsverpflichtete Stelle nach einer Abwägung zu dem Ergebnis kommen muss, dass nicht nur die Gründe für eine Offenbarung überwiegen, sondern die Offenbarung nahezu zwingend ist.

OVG NRW, Beschl. v. 06.02.2019 – 15 E 1026/18 – juris Rn. 42.

§ 9 Abs. 1 Hs. 2 lit. c) IFG NRW ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger die in dieser Vorschrift genannten Nachteile oder Gefahren drohen.

(c) Keine Offenbarung im Interesse der betroffenen Personen

Auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Hs. 2 lit. d) IFG NRW für eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Offenlegung der Namen der zuständigen Amtswalter sind nicht gegeben. Danach dürfen personenbezogene Daten auch dann ausnahmsweise offenbart werden, wenn die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. Die Offenbarung der Namen der zuständigen Amtswalter liegt nicht in deren Interesse.

(d) Kein überwiegendes Auskunftsinteresse des Klägers

Ein Anspruch des Klägers auf Offenbarung der Namen der zuständigen Amtswalter der Polizei Köln folgt schließlich nicht aus § 9 Abs. 1 Hs. 2 lit. e) IFG NRW. Nach dieser Vorschrift dürfen personenbezogene Daten dann offenbart werden, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend macht und überwiegende schutzwürdige

Belange der betroffenen Person der Offenbarung nicht entgegen stehen. Der Kläger hat hier schon kein rechtliches Interesse an der Kenntnis des Namens der zuständigen Amtswalter. Denn nach der Rechtsprechung erfordert ein rechtliches Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 Hs. 2 lit. e) IFG NRW, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen des Auskunftsbegherenden besteht. Dies ist der Fall, wenn die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist.

*OVG NRW, Ur. v. 06.05.2015 – 8 A 1943/13 – juris
Rn. 103.*

Ein rechtliches Interesse des Klägers an der namentlichen Nennung der zuständigen Amtswalter ist nicht ersichtlich. Dass dem Kläger Rechtsansprüche gegenüber konkreten Amtswaltern der Polizei Köln zustehen könnten, ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus stehen auch überwiegende schutzwürdige Belange der von der Namensnennung betroffenen Personen der Offenbarung ihrer Namen durch den Beklagten entgegen. Da der Kläger seinen Auskunftsantrag über das Internetportal www.fragdenstaat.de gestellt hat, wäre die Antwort des Beklagten für jedermann öffentlich einsehbar. Jeder Internetnutzer hätte damit Zugriff auf die Namen der zuständigen Amtswalter. Selbst wenn der Beklagte dem Kläger die Namen so nennen würde, ist nicht auszuschließen, dass die Namen anderen Personen zugänglich gemacht werden. Durch die Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten wären die zuständigen Amtswalter relativ einfach identifizierbar. Die betroffenen Personen sind keine in der Öffentlichkeit stehenden Amts- und Funktionsträger. Sie haben daher ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten. Hinzu kommt, dass – wie bereits erläutert – auch Gefährdungen der zuständigen Amtswalter nicht ausgeschlossen werden können, wenn ihre Namen öffentlich zugänglich sind. Dies ist auch der Grund, wieso auch im öffentlich

einsehbares Organigramm der Polizei Köln (https://koeln.polizei.nrw/sites/default/files/2022-08/za11_organisationsplanPP-K.PDF) sowie im Geschäftsverteilungsplan (<https://koeln.polizei.nrw/sites/default/files/2018-08/%C3%96ffentlicher%20GVP-%20PP%20K.pdf>) die Amtswalter nicht namentlich benannt sind.

(3) *Zwischenergebnis*

Einer namentlichen Nennung der für die Löschung versammlungsrechtlicher Akten zuständigen Amtswalter durch den Beklagten steht der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Hs. 1 IFG NRW entgegen. Ein Ausnahmegrund nach § 9 Abs. 1 Hs. 2 IFG NRW vor, der ausnahmsweise eine Offenlegung personenbezogener Daten durch den Beklagten zulässt, liegt nicht vor.

cc) **Ergebnis zur Frage 1**

Der Kläger kann die Beantwortung seiner Frage 1 nicht von dem Beklagten verlangen.

b) **Fragen 2 und 3**

Auch bezüglich der Fragen 2 und 3 liegen die Voraussetzungen eines Informationsanspruchs nach § 4 Abs. 1 IFG NRW nicht vor.

aa) **Unzulässiger Antragsgegenstand: Kein Antrag auf Zugang zu Informationen**

Das Auskunftsbegehren des Klägers ist schon nicht auf einen tauglichen Gegenstand gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW gerichtet. Der Kläger begehrt mit seinen Frage 2 und 3 keinen Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des IFG NRW.

(1) *Gegenstand des Anspruchs nach § 4 Abs. 1 IFG NRW*

§ 4 Abs. 1 IFG NRW gewährt allein einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

(a) Gesetzlicher Informationsbegriff

Der Begriff der Information ist in § 3 Satz 1 IFG NRW legaldefiniert. Danach sind Informationen im Sinne des IFG NRW alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind gemäß § 3 Satz 2 IFG NRW alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können. Der Informationsbegriff ist nach Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich weit zu verstehen.

Vgl. OVG NRW, Ur. v. 06.05.2015 – 8 A 1943/13 – juris Rn. 45; *Franßen/Seidel*, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2007, § 1 Rn. 351; *Stenzel*, in: PdK NRW A-16, § 3 IFG NRW Rn. 16.

Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Denn nach der Gesetzesbegründung soll die Legaldefinition in § 3 Satz 1 IFG NRW eine „offene und umfassende Auslegung“ des Begriffs der Information sicherstellen.

Vgl. LT-Drs. 13/1311, S. 9.

(b) Informationen als Aufzeichnungen

Unter den Informationsbegriff des IFG NRW entfällt damit entsprechend zu § 2 Nr. 1 IFG des Bundes jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Zwar ist der Begriff der Aufzeichnung nicht explizit in § 3 Satz 1 IFG NRW genannt. Dass der Informationsbegriff des IFG NRW mit dem des Bundes identisch ist, folgt allerdings aus dem Umstand, dass nach § 3 Satz 1 IFG NRW Informationen auf einem Informationsträger verkörpert sein müssen. Dies entspricht gerade dem Wesen von Aufzeichnungen. Sie sind Zeichen in Gestalt einer geordneten Datenmenge, die auf einem Informationsträger verkörpert sind.

Vgl. *Debus*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 IFG Rn. 7; *Polenz*, in: Brink/Polenz/Blatt, IFG, Kommentar, 2017, § 2 Rn. 17; *Schoch*, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 24 f.

Entscheidend ist damit ein „Aktenbezug“ im weitesten Sinne.

BMI, Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz v. 21.11.2005, V 5a -130 250/16, GMBI. 2005, 1346 (1347)

(c) Erfasste Aufzeichnungen

Informationen beziehen sich damit auf alle Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind.

Vgl. Anwendungshinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW zu § 3 IFG NRW (https://www.ldi.nrw.de/system/files/media/document/file/3_0_0.pdf, zuletzt abgerufen: 24.03.2023); *Debus*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, § 2 IFG Rn. 6.

(2) *Kein Antrag des Klägers auf Zugang zu Informationen*

Nach diesen Maßstäben beziehen sich die Fragen 2 und 3 des Klägers nicht auf Informationen im Sinne des § 3 Satz 1 IFG NRW. Denn der Auskunftsantrag ist allein auf abstrakte Ausforschung versammlungsbehördlicher Vorgehensweisen gerichtet. Der Kläger fragt abstrakt nach den Zeitabständen für die Überprüfung der Notwendigkeit einer Löschung personenbezogener Daten sowie den Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs von § 54 Abs. 2 DSG NRW. Dem Kläger geht es also abstrakt um die behördliche Handhabung bestimmter Vorgänge. Es fehlt damit jeglicher Bezug zu näher bezeichneten Informationen und Daten, die auf Unterlagen beim

Beklagten vorgehalten werden. Der Kläger möchte, dass die Polizei Köln ihm interne Vorgänge, also letztlich ihre Handlungs- und Arbeitsabläufe erläutert. § 4 Abs. 1 IFG NRW gewährt jedoch keinen Anspruch auf eine abstrakte Erläuterung der internen Arbeitsvorgänge einer Behörde ohne jeglichen Bezug zu gespeicherten Aufzeichnungen. Alles andere widerspräche dem Zweck des IFG NRW. Denn Ziel des IFG NRW ist es, das – zumeist, aber nicht nur in Akten und Unterlagen – gespeicherte Wissen und Handeln öffentlicher Stellen zugänglich zu machen. Im Sinne dieses Gesetzeszwecks vermittelt das IFG NRW daher ein Recht auf Einsicht in die in Akten, Unterlagen sowie auf sonstigen Trägern gespeicherten Aufzeichnungen öffentlicher Stellen.

Vgl. *Frankewitsch*, in: Pabst/Frankewitsch, IFG NRW, a.a.O., § 1 Rn. 13 ff.

Das IFG NRW ist kein Instrument, mit dem die Verwaltung gezwungen werden kann, ohne jeglichen Bezug zu gespeicherten Aufzeichnungen abstrakt ihre Arbeits- und Handlungsweisen zu erläutern. Da der Kläger hier mit seinen Fragen 2 und 3 ohne jeglichen Bezug zu gespeicherten Aufzeichnungen nur abstrakt die Erläuterung behördlicher Vorgehensweisen begehrt, hat er keinen Anspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW auf Beantwortung dieser Fragen.

(3) *Zwischenergebnis*

Das Auskunftsbegehren des Klägers ist hinsichtlich der Frage 2 und 3 nicht auf einen tauglichen Gegenstand gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW gerichtet. Denn der Kläger begehrt mit diesen Fragen nicht den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne von § 3 Satz 1 IFG NRW. Die begehrten Auskünfte über die Zeitabstände für die Überprüfung der Notwendigkeit einer Löschung personenbezogener Daten sowie über die Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs von § 54 Abs. 2

DSG NRW beziehen sich bloß auf eine abstrakte Erläuterung polizeilicher Vorgehensweisen durch den Beklagten. Es fehlt damit an einem Bezug zu beim Beklagten gespeicherten Aufzeichnungen.

bb) Unzulässiger Antragsgegenstand: Keine vorhandenen Informationen

Auch wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, dass sich die begehrten Auskünfte auf Informationen im Sinne des § 3 Satz 1 IFG NRW beziehen, ist sein Antrag nicht auf einen tauglichen Gegenstand gerichtet. Denn er begehrt keinen Zugang zu beim Beklagten vorhandenen Informationen.

(1) Rechtliche Maßstäbe

Der Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW bezieht sich nur auf **vorhandene** amtliche Informationen. Es besteht daher nur ein Anspruch auf Zugang zu den Informationen, so wie sie bei der jeweiligen informationspflichtigen Stelle vorliegen.

Vgl. *VG Köln*, Ur. v. 23.01.2014 – 13 K 3710/12 – juris Rn. 29 für das IFG des Bundes.

In diesem Sinne vorhanden sind Informationen, die tatsächlich Bestandteil der Verwaltungsunterlagen der informationspflichtigen Stelle sind. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht. Sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren. Eine inhaltliche bzw. statistische Aufbereitung der vorhandenen Informationen durch die Behörde kann mit dem Informationsanspruch nicht verlangt werden. Lediglich soweit sie die Antworten auf gestellte Fragen aus den vorhandenen Unterlagen mittels einer bloßen Übertragungsleistung herausuchen muss, ist dies vom Informationsanspruch umfasst.

Vgl. *OVG NRW*, Ur. v. 24. 11.2015 – 8 A 1032/14 – juris Rn. 39; *Beschl. v. 23.02.2022 – 15 E 326/20 –*

juris Rn. 10; *Franßen*, in: ders./Seidel, a.a.O., § 4 Rn. 396; *Pabst*, in: ders./Frankewitsch, a.a.O., § 1 Rn. 13 ff. Zum IFG des Bundes *BVerwG*, Ur. v. 27.11.2014 – 7 C 20/12 – juris Rn. 37; *VG Köln*, Ur. v. 23.01.2014 – 13 K 3710/12 – juris Rn. 27 ff.

(2) *Keine vorhandenen Informationen beim Beklagten*

Nach diesen Maßstäben begehrt der Kläger mit seinen Fragen 2 und 3 keine beim Beklagten vorhandenen amtlichen Informationen. Das Auskunftsbegehren des Klägers hinsichtlich der Zeitabstände für die Überprüfung der Notwendigkeit einer Löschung personenbezogener Daten sowie die Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs von § 54 Abs. 2 DSGVO NRW hat keinen Bezug zu vorhanden Aufzeichnungen, Unterlagen oder Daten. Denn die begehrten Auskünfte sind beim Beklagten weder in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform noch auf sonstigen Informationsträgern vorhanden. Der Beklagte hält bezüglich der Vorgehensweisen der Polizei Köln bei der Überprüfung der Notwendigkeit einer Löschung personenbezogener Daten sowie beim Vollzug von § 54 Abs. 2 DSGVO NRW keine speziellen Aufzeichnungen vor.

Die begehrten Auskünfte sind auch nicht deshalb vorhanden, weil gegebenenfalls einzelne Amtsträger über das entsprechende Wissen verfügen. Denn beim schlichten „Wissen“ von Amtsträgern fehlt die nach § 3 IFG NRW notwendige Verkörperung der Aufzeichnung. Das menschliche Gedächtnis ist kein „Speichermedium“ im Sinne des § 3 Satz 2 IFG NRW.

OVG NRW, Beschl. v. 23.02.2022 – 15 E 326/20 –
juris Rn. 13 f.

Die Antworten auf gestellte Fragen lassen sich auch nicht einfach mittels einer bloßen Übertragungsleistung aus vorhandenen Unterlagen herausuchen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich insoweit von den durch die Gerichte bislang hierzu entschiedenen Fällen. Denn dort bezogen sich jeweiligen

Auskunftsbegehren auf konkrete Sachverhalte (etwa die Anschaffung von iPads durch Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Zahlungen des Finanzamtes an ein bestimmtes Unternehmen, Anzahl von Ausbildungsverhältnissen, Auswahlgespräche durch eine bestimmte Behörde) und die Behörden konnten die Informationen aus konkreten Akten (Unterlagen zur Nutzung der Sachleistungspauschale, Verwaltungsvorgänge für ein bestimmtes Unternehmen, Ausbildungsakte, Auswahlakten) entnehmen.

BVerwG, Urt. v. 27.11.2014 – 7 C 20/12 – juris; *OVG NRW*, Urt. v. 24. 11.2015 – 8 A 1032/14 – juris; *VG Köln*, Urt. v. 23.01.2014 – 13 K 3710/12 – juris; Urt. v. 21.08.2022 – 22 K 2033/21 – juris

Der Fall hier ist anders. Die begehrten Informationen liegen dem Beklagten in keiner Weise vor. Anders als in den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen lassen sie sich nicht durch eine bloße Übertragungsleistung herausuchen.

(3) Zwischenergebnis

Der Kläger hat auch deshalb keinen Anspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW gegenüber dem Beklagten auf Beantwortung seiner Fragen, weil sein Auskunftsantrag nicht auf vorhandene Informationen beim Beklagten gerichtet ist. Der Beklagte müsste die begehrten Informationen erst durch Untersuchungen erheben. Ein derartige Informationsbeschaffungspflicht besteht jedoch nicht.

c) Ergebnis zum IFG NRW

Der Kläger hat keinen Anspruch gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW gegenüber dem Beklagten auf Beantwortung seiner Fragen.

- Der Beklagte kann die Beantwortung der Frage 1 verweigern. Eine namentliche Benennung der zuständigen Amtswalter würde die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen (vgl. 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW). Zudem steht dem Auskunftsanspruch der

Ausschlussgrund des Schutzes personenbezogener Daten nach § 9 Abs. 1 und 2 IFG NRW entgegen.

- Hinsichtlich der Fragen 2 und 3 ist das Auskunftsbegehren des Klägers nicht auf einen tauglichen Gegenstand gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW gerichtet. Der Kläger begehrt zum einen keinen Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne von § 3 Satz 1 IFG NRW. Er begehrt vielmehr die die abstrakte Erläuterung polizeilicher Vorgehensweisen ohne jeglichen Bezug zu gespeicherten Aufzeichnungen. Zum anderen beziehen sich die Frage 2 und 3 auch nicht auf vorhandene Informationen beim Beklagten. Der Beklagte müsste die begehrten Informationen erst erheben. Eine derartige Informationsbeschaffungspflicht besteht jedoch nicht.

2. Kein Anspruch nach anderen Rechtsgrundlagen

Dem Kläger steht auch nicht nach einer anderen Rechtsgrundlage ein Anspruch auf Beantwortung seiner Fragen durch den Beklagten zu.

a) Kein Anspruch nach dem UIG NRW

Der Kläger kann seinen Anspruch insbesondere nicht auf das UIG NRW stützen. Dessen Anwendungsbereich ist hier schon nicht eröffnet. Denn das UIG NRW gewährleistet gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 UIG NRW allein den Zugang zu Umweltinformationen. Die vom Kläger begehrten Auskünfte sind jedoch eindeutig keine Umweltinformationen im Sinne von § 2 Satz 3 UIG NRW i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG des Bundes.

b) Kein Anspruch nach dem VIG NRW

Dem Kläger steht auch kein Auskunftsanspruch nach dem VIG zu. Bei den vom Kläger begehrten Auskünften handelt es sich nicht um gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation über Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 VIG.

c) Kein Anspruch nach dem VwVfG NRW

Dem Kläger kann die Beantwortung seiner Fragen auch nicht nach dem VwVfG NRW von dem Beklagten verlangen. Er begehrt weder Akteneinsicht (§ 29 VwVfG NRW) noch um Beratung oder Auskunft (§ 25 VwVfG NRW) im Rahmen eines anderweitig anhängigen Verwaltungsverfahrens.

3. Ergebnis zur Begründetheit

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Beantwortung seiner Fragen. Ihm steht insbesondere kein Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW zu. Darüber hinaus kann er auch nicht nach anderen Rechtsgrundlagen die Beantwortung seiner Fragen verlangen.

III. Gesamtergebnis

Die Klage ist schon teilweise unzulässig. Der Kläger ist bezüglich der Fragen 2 und 3 seines Auskunftsantrags nicht klagebefugt. Unabhängig davon ist die Klage in jedem Fall unbegründet. Die Nichtbeantwortung des Auskunftsantrags des Klägers vom 23.09.2022 durch den Beklagten ist nicht rechtswidrig. Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten nach keiner erdenklichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf Beantwortung seiner Fragen.


D 